



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MP Veranstaltungstechnik GmbH

Stand. 08.08.2020

§1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen MP Veranstaltungstechnik GmbH (nachfolgend MP Veranstaltungstechnik genannt), Geschäftsführer Klaus Göckener, und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Dienst- und Werkleistungen von MP Veranstaltungstechnik zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten – vorbehaltlich abweichender Individualabreden – ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von MP Veranstaltungstechnik GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden, sowie die Auftragsbestätigung durch MP Veranstaltungstechnik GmbH bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. MP Veranstaltungstechnik kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

§3 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von MP Veranstaltungstechnik (Laufzeitbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von MP Veranstaltungstechnik (Laufzeitende); auch wenn der Transport durch MP Veranstaltungstechnik erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich, so lange keine schuldhaften Verzögerungen beim Transport durch MP Veranstaltungstechnik entstehen.
2. Ein angebrochener Tag wird als voller Tag berechnet.

§4 Mietpreis

Sofern nicht für die bestimmte Leistung abweichende Preise in Form des §2 Absatz 1 S.2 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

§5 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, insbesondere Anlieferungen, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamer Abschluss und Inhalt §2 Absatz 1 S.2 ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist MP Veranstaltungstechnik berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.



§6 Stornierung durch den Kunden

1. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Laufzeitbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Abstandsgebühr
 - a) Mietverträge (ohne Werk- und Dienstleistungen)

Bei einer Stornierung länger als 21 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 10 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung länger als 14 Kalendertagen und weniger als 21 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 30 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung länger als 7 Kalendertagen und weniger als 14 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung weniger 7 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 70 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

MP Veranstaltungstechnik behält sich vor, weitere Schäden, welche durch die Stornierung eingetreten sind, dem Kunden zu berechnen.
 - b) Werk- und Dienstleistungsverträge

Bei einer Stornierung länger als 21 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 20 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung länger als 14 Kalendertagen und weniger als 21 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 40 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung länger als 7 Kalendertagen und weniger als 14 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 60 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung weniger 7 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 70 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung weniger 7 Kalendertagen vor Leistungsbeginn wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 70 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

Bei einer Stornierung weniger als 3 Kalendertage vor Leistungsbeginn werden 100 Prozent des Vertragsvolumens berechnet.

MP Veranstaltungstechnik behält sich vor, weitere Schäden, welche durch die Stornierung eingetreten sind, dem Kunden zu berechnen.
 - c) Abweichungen von Abstandsgebühren

MP Veranstaltungstechnik behält sich vor, im Einzelfall, von den Abstandsgebühren, zu den Gunsten des Kunden, abzuweichen.

§7 Zahlung

1. Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des §2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/ Skonti 14 Kalendertage nach Rechnungserstellung fällig.



2. Sofern Vorkasse vereinbart wurde, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/ Skonti spätestens zum vereinbarten Laufzeitbeginn fällig. MP Veranstaltungstechnik ist nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
3. Zeitpunkt der Zahlung ist der Eingang des Entgeltes bei MP Veranstaltungstechnik GmbH.
4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Kunden nicht rechtskräftig festgestellt oder bestritten sind.

§8 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. MP Veranstaltungstechnik verpflichtet sich – vorbehaltlich einer vereinbarten Lieferung durch die MP Veranstaltungstechnik - die Mietsache im Lager von MP Veranstaltungstechnik in Dülmen in einem zu den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit zu überlassen. Die Abholung kann nur während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, außer an Feiertagen) erfolgen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen MP Veranstaltungstechnik unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/ oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/ mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei Untersuchung nicht offensichtlich war. Zeigt sich ein verdeckter Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/ mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von MP Veranstaltungstechnik nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.
3. Liegt ein nach Absatz 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist MP Veranstaltungstechnik nach eigener Wahl zum Austausch/ zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist MP Veranstaltungstechnik zur Vervollständigung/ zur Mangelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften/ fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung oder deren rechtzeitigen Beseitigung schließt das Kündigungsrecht aus.
4. Werden Geräte, hinsichtlich deren MP Veranstaltungstechnik die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig sind oder deren Bedienung Erfahrung bedarf, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von MP Veranstaltungstechnik angemietet, haftet MP Veranstaltungstechnik für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.
5. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung und Mängel, die im Laufe der Vertragslaufzeit unter der Obhut des Kunden entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Kunde der MP



Veranstaltungstechnik unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen unerwartete Gefahren erforderlich werden.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch MP Veranstaltungstechnik erfolgt, hat der Kunde MP Veranstaltungstechnik vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt MP Veranstaltungstechnik keine Gewähr.

§9 Schadensersatz

1. Die MP Veranstaltungstechnik haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der MP Veranstaltungstechnik oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MP Veranstaltungstechnik nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit sie den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstands übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 und 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelung des Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen nicht verbunden.

§10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von MP Veranstaltungstechnik

Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von MP Veranstaltungstechnik zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von MP Veranstaltungstechnik ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er MP Veranstaltungstechnik von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit MP Veranstaltungstechnik Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

§11 Pflichten des Kunden während der Vertragslaufzeit

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht für solche Mietgegenstände oder deren Bestandteile bzw. Zubehör, deren Instandhaltung ein besonderes Fachwissen voraussetzt. MP Veranstaltungstechnik behält sich vor, diese Mietgegenstände oder deren Bestandteile bzw. Zubehör im Einzelfall zu bestimmen. MP Veranstaltungstechnik ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Vertragslaufzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal



angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure (VdE) zu sorgen.

3. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder – Schwankungen hat der Kunde einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

§12 Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist MP Veranstaltungstechnik auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernimmt MP Veranstaltungstechnik die Versicherung gegen Berechnung die Kosten.

§13 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, die MP Veranstaltungstechnik unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§14 Kündigung des Vertrages

1. Unbeschadet der in §6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von MP Veranstaltungstechnik zusätzliche Leistungen i.S.d. §5 zu erbringen sind. Ein wichtiger Grund liegt auch bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Mietgegenstände vor.
2. Der Verstoß gegen die Bestimmung in §11 Absatz 2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt MP Veranstaltungstechnik zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
3. MP Veranstaltungstechnik ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
4. Sofern die Parteien abweichen von §7 Absatz 1 Satz 1 Ratenzahlungen des Kunden vereinbart haben, kann MP Veranstaltungstechnik den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung im Verzug ist oder wenn der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.



§15 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Rückgabe findet im Lager von MP Veranstaltungstechnik in Dülmen statt und kann nur während der Rückgabezeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr; außer an Feiertagen) erfolgen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. MP Veranstaltungstechnik behält sich vor, die zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme binnen zwei Woche eingehend auf ihren Zustand oder die Vollständigkeit zu prüfen und zu rügen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Rüge beim Kunden entscheidend. Erfolgt keine fristgerechte Rüge gilt dies als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Die vereinbarte Vertragslaufzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Kunde MP Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. MP Veranstaltungstechnik bleibt die Geldendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit geteilt wird.

§16 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als zwei Monate beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Kunde ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. MP Veranstaltungstechnik erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 1 und 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist die MP Veranstaltungstechnik ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Laufzeitbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als zwei Monate in Besitz hat.

§17 Verbrauchsmaterial, Handelsware

1. Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von MP Veranstaltungstechnik, auch wenn diese mit anderen Geräten, Teilen und Sachen des Kunden, Käufers vermischt bzw. verbaut werden. Im Übrigen gelten diese AGB entsprechend.
2. Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Kunden/ Käufers.
3. Eine Rückerstattung des Kaufpreises von Leuchtmitteln, die während der Vertragslaufzeit vom Kunden ersetzt wurden, kann nur dann erfolgen, wenn das vermutlich defekte Leuchtmittel der MP Veranstaltungstechnik zurückgeliefert wird. Die MP Veranstaltungstechnik wird über eine Rückerstattung in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen (des defekten Leuchtmittels des jeweiligen Herstellers) entscheiden.



4. Für unwesentliche, fabrikationsbedingte Abweichungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionsweise beeinträchtigen, übernimmt MP Veranstaltungstechnik keine Gewährleistung.
5. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von MP Veranstaltungstechnik auf Nachbesserung oder Ersatzleistung. Es bleibt dem Kunden/ Käufer jedoch nachgelassen, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nacherfüllung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Schadensersatz kann MP Veranstaltungstechnik gegenüber nur geltend gemacht werden bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der MP Veranstaltungstechnik oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MP Veranstaltungstechnik beruhen, sowie wenn der eventuelle Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von MP Veranstaltungstechnik oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MP Veranstaltungstechnik beruht. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer das Rücktrittsrecht jedoch nicht zu. Ersetzte Teile werden Eigentum von MP Veranstaltungstechnik.
6. Der Käufer ist verpflichtet, MP Veranstaltungstechnik offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware oder wenn der Mangel erst später erkennbar ist, 10 Tage nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs für offensichtliche Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
7. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn MP Veranstaltungstechnik die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Gewerbetreibende ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware. Für gebrauchte Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
9. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhaftes Bearbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von MP Veranstaltungstechnik zurückzuführen sind.
10. Zur Vornahme aller von MP Veranstaltungstechnik nach Maßgabe des Absatz 5 durchzuführenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit MP Veranstaltungstechnik dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten ist MP Veranstaltungstechnik von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MP Veranstaltungstechnik unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn MP Veranstaltungstechnik mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MP Veranstaltungstechnik Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen.



11. Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die von dem Käufer oder Dritten unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von MP Veranstaltungstechnik, vorgenommen werden, schließen die Haftung und Gewährleistung aus.
12. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

§18 Schriftform

Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird dies auch durch Fernkopie (Telefax) bzw. E-Mail gewahrt.

§19 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MP Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dülmen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag eingebunden werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Alle technischen Angaben der jeweils gültigen Preisliste sind ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten sind vorbehalten.